



## Medienmitteilung

Steinen, Januar 2017

### Medien:

- Lokalpresse
- Homepage
- Dorfzeitung
- Mitteilungsblatt
- Bogen
- Infoscreen

### Wer ist für den Winterdienst verantwortlich?

**Steinen. – Der Winterdienst auf öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs ist grundsätzlich Sache des zuständigen Gemeinwesens (Kanton, Bezirk, Gemeinde). Ausgenommen sind private Strassen, für deren Winterdienst grundsätzlich die privaten Strasseneigentümer zuständig sind.**

Die Gemeinwesen können sich darauf beschränken, nur zumutbare Winterdienstmassnahmen zu ergreifen. Für die Befreiung der öffentlichen Strassen und Wege stellt das zuständige Gemeinwesen auf Prioritäten ab. Massgebend sind die Vorgaben der Vereinigung Schweizerischer Strassen- und Verkehrsfachleute. So werden Hauptverkehrsachsen, Strassen mit steilen Abschnitten



oder solche, die von öffentlichen Verkehrsmitteln benutzt werden sowie Strassen zu Bahnhöfen, Spitälern, Polizei und Feuerwehr prioritär behandelt. Quartierstrassen, Fussgängerverbindungen, Treppen und öffentliche Parkplätze werden dagegen erst in zweiter Linie bedient. Aufgrund des ausgedehnten Strassennetzes ist es unvermeidbar, dass der Winterdienst nicht überall gleichzeitig ausgeführt werden kann. Aus diesen Gründen ist das Gemeinwesen auch nicht verpflichtet, das ganze öffentliche Strassen- und Wegnetz sowie die Trottoirs schwarz zu räumen.

### Wie ist es mit den Schneemahden?

Weil die Schneepflüge den Schnee an den einen Fahrbahnrand schieben, lässt es sich auch nicht vermeiden, dass Schnee und Salzwasser in die angrenzenden privaten Grundstücke dringen. Das Gemeinwesen ist nicht verpflichtet, durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemahden nachträglich

zu entfernen. Die Grundeigentümer haben den auf ihre Grundstücke verschobenen „Gemeindeschnee“ zu dulden und müssen diesen auf eigene Kosten beseitigen.

### **Schnee auf eigenem Grundstück?**

Die Schneeräumung vor Haus- und Garagenzufahrten ist stets Sache der Grundeigentümer oder Mieter. Der Grundeigentümer kann für die Ausführung dieser Arbeiten nicht das Personal des Schneeräumungsdienstes der Gemeinde heranziehen. Der Schnee darf zudem nicht auf den Gehweg oder die Strasse zurückbefördert werden, weil dies die Räumungsarbeiten des Gemeinwesens und die Verkehrssicherheit beeinträchtigen würde. Selbstverständlich darf der Schnee an den Strassenrändern gelagert werden. Mit minimalen Beeinträchtigungen müssen sowohl die Strassen- als auch die Fusswegbenutzer im Winter rechnen (Verschmälerung der Fahrspuren bzw. des Gehweges). Zu beachten ist auch, dass der von privaten Grundstücken weggeräumte Schnee weder auf anderweitigem öffentlichem Grund noch auf nachbarschaftlichen Grundstücken abgelagert werden darf. Es ist also beispielsweise nicht zulässig, den Schnee auf die benachbarte Bushaltestelle oder eine angrenzende Strasse zu schaufeln. Ebenfalls unzulässig ist das Ablagern des Schnees auf dem nachbarlichen Grundstück, es sei denn, der Nachbar wäre damit einverstanden.

### **Wann ist zu räumen?**

Bei sehr starkem Schneefall kann die Räumungspflicht ausgesetzt werden, weil entsprechende Arbeiten dann sinnlos wären. In zeitlicher Hinsicht kann nicht erwartet werden, dass die Schneeräumung bereits kurze Zeit nach dem Schneetreiben vollendet ist. Dem Eigentümer muss damit eine vernünftige Frist zur Verfügung stehen. Zu räumen ist täglich, also auch an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen. Der Umfang der entsprechenden Arbeiten richtet sich zudem nach den örtlichen Gegebenheiten. Bei starkem Schneefall kann nicht erwartet werden, dass der Schnee jeweils vollständig weggeräumt wird. Die Schneeräumungspflichten bestehen in der Regel nur in der Zeit des Fussgängerverkehrs, also zwischen 7 Uhr morgens (an Sonn- und Feiertagen 8 Uhr morgens) und zirka 21 Uhr.

Unsere Werkdienstmitarbeiter danken für die Beachtung dieser Hinweise. Sie bemühen sich bei Bedarf zu Tages- und Nachtzeiten, die Strassen und Wege so weit vom Schnee zu räumen, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Wie oben ausgeführt, wird der Winterdienst nach klaren Prioritäten

ausgeführt und die Mitarbeiter können trotz Grosseinsatz nicht gleichzeitig überall sein. Unsere Werkdienstmitarbeiter und Schneeräumungsequipen danken für Ihr Verständnis.

Auskunft: Bauverwalter Daniel Bosshart, Werkmeister Markus Bissig